

**Kurztitel**

Frauenförderungsplan BMK

**Kundmachungsorgan**

BGBI. II Nr. 481/2022 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 39/2025

**Typ**

V

**§/Artikel/Anlage**

§ 8

**Inkrafttretensdatum**

01.03.2025

**Index**

63/08 Sonstiges Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht

**Text****Zusammensetzung von Kommissionen, Beiräten, Arbeitsgruppen und Aufsichtsräten**

**§ 8.** (1) Bei der Zusammensetzung von in den Dienstrechtvorschriften vorgesehenen Kommissionen, Beiräten oder Arbeitsgruppen ist der § 10 B-GIBG einzuhalten und bei der Zusammensetzung von Aufsichtsräten ist auf das Frauenförderungsgebot zu achten.

(2) Für die Bestellung der in den Dienstrechtvorschriften vorgesehenen Kommissionen, Beiräten, und Arbeitsgruppen sind Frauen in der Anzahl vorzusehen, die dem zahlenmäßigen Verhältnis der männlichen und weiblichen Bediensteten entspricht.

(3) Die Suche nach geeigneten Frauen hat zwingend die Abfrage in einschlägigen Datenbanken, in denen Expertinnen sichtbar gemacht werden, zu umfassen.

(4) Ungeachtet der Bestimmungen des § 10 B-GIBG hat der Dienstgeber bei der Zusammensetzung von anderen als in den Dienstrechtvorschriften vorgesehenen Kommissionen und Beiräten, wie insbesondere bei der Zusammensetzung von Arbeitsgruppen, von Projektgruppen, von Teams, von Expert:innengruppen, von Podien, von Entscheidungsgremien, wie zB im Zusammenhang mit Verwaltungsreformmaßnahmen und Zukunftsprojekten des Verwaltungsinnovationsprogramms oder von vergleichbaren entscheidungsbefugten oder beratenden Gremien, auf einen Frauenanteil von 50% zu achten. Insbesondere sind Frauen auch als Vorsitzende und Mitglieder mit Stimmrecht zu bestellen.

(5) Personalverantwortliche und Vorgesetzte haben weibliche Bedienstete, welche die Mitarbeit in Kommissionen, Beiräten, Arbeitsgruppen, Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien anstreben, zu unterstützen und zu fördern.

**Zuletzt aktualisiert am**

05.03.2025

**Gesetzesnummer**

20012128

**Dokumentnummer**

NOR40268674